

Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung des gemeindlichen Hallenbades während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Corona-Verordnung) und der Badeordnung für die Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Dörverden ist die Nutzung des gemeindlichen Schwimmbades (Hallenbad) nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Die Nutzung des Hallenbades ist zulässig für
 - 1.1 die Erteilung von **Schwimmunterricht der Schulen** (Nr. 3),
 - 1.2 die Erteilung von **Schwimmkursen** durch Vereine, Verbände und vergleichbare Gruppen und (Nr. 4)
 - 1.3 zur Durchführung von **Rehabilitationsmaßnahmen** (Nr. 5).
2. Öffentliche Badezeiten werden nicht angeboten. Gewerbliche Veranstaltungen oder Kurse, die keinem der unter Nr. 1 genannten Zwecke dienen, sind unzulässig.
3. Der Schwimmunterricht der Schulen ist ergänzend auf der Grundlage der jeweils geltenden Regelungen, insbesondere der sportartspezifischen Hinweise im „Nds. Rahmen- und Hygieneplan Corona Schule“ in eigener Verantwortung der Schulen zulässig. Der Nds. Rahmen- und Hygieneplan Corona Schule gilt als Hygienekonzept im Sinne von § 4 der Corona-Verordnung.
4. Die Durchführung von Schwimmkursen ist auf das Erlernen des Schwimmens, den Ausbau der Schwimmfähigkeiten und die Ausbildung zum Rettungsschwimmer oder vergleichbare Maßnahmen beschränkt. Training im Rahmen des Schwimmsports ist unzulässig, soweit es sich nicht um Spitzen- oder Profisport handelt. Darüber hinaus ist die Nutzung des Hallenbades für Schwimmkurse nur unter den folgenden Bedingungen und Auflagen gestattet:
 - 4.1 Person, die Schwimmkurse durchführen, müssen ergänzend zum vorliegenden Hygienekonzept ein individuelles Hygienekonzept nach § 4 der Corona-Verordnung erstellen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen treffen. Das individuelle Hygienekonzept ist auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen und darf keine weniger starken Beschränkungen beinhalten als das vorliegende Nutzungs- und Hygienekonzept.
 - 4.2 Die Größe der Gruppen, die gleichzeitig an Schwimmkursen teilnehmen darf, ist auf zehn begrenzt, wobei maximal eine betreuende Person nicht mitgezählt wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.
 - 4.3 Das Hallenbad ist - außer in Notfällen - ausschließlich durch den Nebeneingang (sog. Übungsleitereingang zum Schulhof) zu betreten und zu verlassen. Der Aufenthalt ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum der Sportausübung zu beschränken. Der Haupteingang und der Eingangsbereich inkl. Sitzecke dürfen nicht genutzt werden. Warteschlangen sind in jeder Situation zu vermeiden.
 - 4.4 Außerhalb des Wassers ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einzuhalten.
 - 4.5 Während des gesamten Aufenthalts hat jede Person eine medizinische Maske zu tragen (z.B. OP-Maske oder FFP2-Maske). Dies gilt nicht für Personen, für die auf Grund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen das Tragen einer Mund-Nasen-

Bedeckung nicht zumutbar ist sowie für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt darüber hinaus nicht während des Aufenthalts im Wasser.

- 4.6 Alle Personen haben sich nach Betreten des Hallenbades in den sanitären Anlagen die Hände zu waschen oder im Eingangsbereich die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird von der Gemeinde nicht gestellt. Die sanitären Anlagen dürfen jeweils nur einzeln genutzt werden.
 - 4.7 In der Umkleide dürfen nur die gekennzeichneten Einzelkabinen genutzt werden. Die Schließfächer dürfen nicht genutzt werden. Dies gilt auch für die Haartrockner.
 - 4.8 Die Duschen dürfen nicht genutzt werden. Alle Personen, die sich im Wasser aufhalten, sollen sich unmittelbar vor dem Besuch des Hallenbades im privaten Bereich duschen.
 - 4.9 Die Notausgangstür und das Fenster zum Technikraum müssen während des Aufenthalts in der Schwimmhalle dauerhaft geöffnet sein. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Notausgangstür alle 20 Minuten für mindestens zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu öffnen (Stoßlüftung bzw. Querlüftung). Sofern möglich, sollen Türen und Fenster in allen genutzten Räumen im Zeitraum des Aufenthalts grundsätzlich vollständig offen stehen.
 - 4.10 Sportgeräte sind nach Möglichkeit personenbezogen zu benutzen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die aufgrund der individuellen Sportausübung im Einzelfall erforderlichen zusätzlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen in der Verantwortung der jeweils aufsichtführenden Person und mit eigenen zulässigen und geeigneten Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln durchzuführen. Das gilt auch vor der Übergabe an andere Personen einer nachfolgenden Gruppe. Die hierfür erforderlichen Reinigungs-/Desinfektionsmittel werden von der Gemeinde nicht gestellt.
 - 4.11 Alle Personen, die das Hallenbad nutzen, müssen sich damit einverstanden erklären, dass ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) dokumentiert werden. Diese sind für drei Wochen aufzubewahren, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Personen, die das Einverständnis hierzu nicht erteilen, dürfen sich nicht im Hallenbad aufhalten. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen. Verantwortlich für die Dokumentation und Aufbewahrung sind die Personen, die die Schwimmkurse durchführen.
 - 4.12 Verantwortlich für die Einhaltung der Corona-Verordnung, des vorliegenden Nutzungs- und Hygienekonzeptes und der individuellen Hygienekonzepte sind die Personen, die die Schwimmkurse anbieten.
5. Die Nr. 4.1 bis 4.12 gelten für Rehabilitationsmaßnahmen sinngemäß.
 6. Hinsichtlich der Testpflicht gilt für alle Personen § 5 a der Corona-Verordnung. Ausgenommen von der Testpflicht sind Genesene und Geimpfte im Sinne der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sowie nicht volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schwimmunterricht nach Nr. 3 und an den Schwimmkursen nach Nr. 4.
 7. Der Warmbadetag findet nicht statt. Die Wassertemperatur beträgt zu jeder Zeit 29 °C.
 8. Die Reinigung des Hallenbades erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon sind die sanitären Anlagen, die häufiger und anlassbezogen abhängig von der jeweiligen Nutzung und bei besonderem Bedarf zusätzlich gereinigt werden. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung

mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut). Eine weitergehende Reinigung insbesondere von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, haben die Nutzenden selbst sicherzustellen. Dies gilt nicht für eine Nutzung nach Nr. 3.

9. Die Gemeinde behält sich vor, das Hallenbad auch kurzfristig zu sperren oder weitere Einschränkungen in der Nutzung vorzunehmen, wenn sie dies aus Gründen des Infektionsschutzes für erforderlich hält. Der betroffene Personenkreis wird hierüber rechtzeitig informiert. Personen, die die Vorgaben der Corona-Verordnung, des vorliegenden Nutzungs- und Hygienekonzeptes oder eines individuellen Hygienekonzeptes nicht beachten, können von der weiteren Nutzung des Hallenbades ausgeschlossen werden. Die Badeordnung bleibt hiervon unberührt.

Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dörverden, 17.05.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexander von Seggern', written in a cursive style.

Alexander von Seggern
Bürgermeister